



Faktenblatt

Datum

Freitag, 13. September 2019

Rückverteilung der CO₂-Abgabe: von der Einführung bis heute

1 Einführung

Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Kohle usw.). Sie wird erhoben, um Anreize zum sparsamen Verbrauch solcher Brennstoffe zu setzen. Die Abgabe wurde 2008 als Reaktion auf die zu geringe Reduktion der CO₂-Emissionen im Brennstoffsektor eingeführt.

Ein Drittel der Abgabeerträge fliesst in das [Gebäudeprogramm](#) von Bund und Kantonen. Dieses Programm fördert die energetische Sanierung des schweizerischen Gebäudeparks. Seit 2013 werden überdies maximal 25 Millionen Franken dem [Technologiefonds](#) zugeführt. Mit diesem Fonds werden Bürgschaften für innovative Unternehmen finanziert, sodass diese Darlehen zu günstigen Bedingungen aufnehmen können. Die restlichen Erträge aus der Abgabe werden im Verhältnis der bezahlten Abgaben an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt.

- Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die von der **Bevölkerung** entrichtet wurde, werden gleichmässig an alle in der Schweiz wohnhaften Personen zurückverteilt, das heisst jede Person erhält ungeachtet ihres Energieverbrauchs den gleichen Betrag. Die Rückverteilung erfolgt über die Krankenversicherer.
- Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die von der **Wirtschaft** entrichtet wurde, werden an alle Arbeitgeber proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückverteilt. Die AHV-Ausgleichskassen verteilen die Gelder, indem sie den jeweiligen Betrag verrechnen oder auszahlen.

Die Abgabeerträge werden im gleichen Jahr verteilt, in dem sie anfallen. Weil die tatsächlichen Einnahmen erst Ende des Jahres feststehen, basiert die Rückverteilung auf einer Schätzung. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag wird dann jeweils bei der Rückverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

2 Entwicklung des Rückverteilungsfaktors

	Ertrag CO ₂ -Abgabe in Mio. CHF	Rückverteilung an die Wirtschaft		Rückverteilung an die Bevölkerung			CO ₂ -Abgabe in CHF pro t CO ₂
		Faktor in CHF pro 1000 Franken abgerechneter AHV-Lohnsumme	Betrag für Rückverteilung in Mio. CHF	Betrag in CHF pro Person (Rückverteilung CO ₂ - und VOC ¹ - Abgabe)	Betrag aus CO ₂ -Abgabe in Mio. CHF	Betrag aus VOC-Abgabe in Mio. CHF	
2008	221						12
2009	222						12
2010	589	1,311 ²	360	81,60	502	138	36
2011	498	0,644	180	48,60	256	128	36
2012	552	0,493	140	42,00	215	119	36
2013	642	0,192	60 ³	35,40	163	120	36
2014	758	0,573	180	39,00	190	126	60
2015	827	0,739	236	62,40	379	133	60
2016	1074	0,712	232	62,40	410	110	84
2017	1117	0,814	269	67,80	451	122	84
2018 ⁴	1083	1,475	492	88,80	640	111	96
2019		1,293	439	76,80	554	108	96

¹ VOC = flüchtige organische Verbindungen

² Die Erträge aus der CO₂-Abgabe der Jahre 2008, 2009 und 2010 wurden alle im Jahr 2010 zurückverteilt.

³ Die Verringerung des Betrags für die Rückverteilung im Jahr 2013 ist im Wesentlichen auf eine zu hohe Schätzung des Abgabeertrags für das Jahr 2011 (welches besonders mild war), auf einen tieferen erwarteten Abgabeertrag für das Jahr 2013 sowie auf die Einführung des Technologiefonds zurückzuführen, dem jährlich 25 Millionen Franken aus dem Abgabeertrag zufließen.

⁴ Seit 2018 werden nicht ausbezahlte Beträge aus dem Gebäudeprogramm ebenfalls zurückverteilt. 2018 flossen 200 Millionen Franken aus dem Gebäudeprogramm an Bevölkerung und Wirtschaft zurück. Zudem werden seit 2018 die Gelder, die im laufenden Jahr vom Gebäudeprogramm nicht ausbezahlt werden, ebenfalls zurückverteilt. Fristbedingt fließen diese Gelder zunächst vollumfänglich an die Wirtschaft zurück. Zwei Jahre danach wird dies korrigiert, indem der Betrag, welcher an die Bevölkerung zurückverteilt wird, aufgestockt wird.

3 Warum variiert der Rückverteilungsfaktor?

- Die Abgabeerträge der Jahre 2008 bis 2010 wurden alle im Jahr 2010 zurückverteilt. Dies erklärt den hohen Faktor im ersten Jahr der Rückverteilung. Ursprünglich war vorgesehen, die Erträge aus der CO₂-Abgabe jeweils zwei Jahre nach der Erhebung zurückzuteilen. Um die Konjunktur zu stützen, beschlossen Bundesrat und Parlament im Herbst 2009 jedoch einen anderen Mechanismus.
- Seit 2011 wird der Abgabeertrag noch im Jahr der Erhebung der Abgabe auf der Grundlage einer Schätzung zurückverteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag wird im übernächsten Jahr ausgeglichen (siehe auch Abschnitt 4 dieses Faktenblatts). Abhängig vom Heizbedarf während der kalten Jahreszeit und vom Abgabesatz kann der effektive Abgabeertrag erheblich schwanken.
- Seit der Einführung der CO₂-Abgabe im Jahr 2008 wurde der Abgabesatz schrittweise erhöht.
- Seit 2010 fließt ein Drittel des Ertrags der CO₂-Abgabe in das Gebäudeprogramm (max. 200 Mio. Fr. ab 2010, 300 Mio. Fr. ab 2013 und 450 Mio. Fr. seit 2018).
- Seit 2018 werden nicht ausbezahlte Beträge des Gebäudeprogramms ebenfalls zurückverteilt.
- Seit 2013 werden überdies maximal 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zugeführt.
- Seit 2013 wird die CO₂-Abgabe auch an Unternehmen zurückverteilt, die von der Abgabe befreit sind. Das war zuvor nicht der Fall.

4 Von welchen Parametern hängt die Schätzung der Erträge aus der CO₂-Abgabe ab, die an Wirtschaft und Bevölkerung zurückverteilt werden?

Die folgenden Erläuterungen gelten für die Schätzung im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe (die Einnahmen aus der VOC-Abgabe werden zwei Jahre nach Erhebung der Abgabe zurückverteilt).

Die Erträge aus der CO₂-Abgabe werden im gleichen Jahr verteilt, in dem sie anfallen. Die Rückverteilung basiert auf einer Schätzung des Abgabeertrags für das betreffende Jahr (Jahr x). Von diesem geschätzten Ertrag werden die Mittel subtrahiert, die dem Gebäudeprogramm und dem Technologiefonds zufließen. Daraus ergibt sich der geschätzte Betrag für die Rückverteilung für das Jahr x. Welche Anteile dieses Betrags an die Bevölkerung beziehungsweise an die Wirtschaft zurückverteilt werden, wird anhand der Werte der vergangenen Jahre ermittelt.

Der geschätzte Betrag der Rückverteilung an die Wirtschaft und an die Bevölkerung (Jahr x) muss anschliessend korrigiert werden. Für diese Korrektur sind zwei Faktoren massgebend:

- der tatsächliche Abgabeertrag für das Jahr x-2 (ohne Teilzweckbindung) und die effektiv an Wirtschaft und Bevölkerung zurückfliessenden Anteile;
- im Jahr x-2 nicht zurückverteilte Beträge (namentlich Beträge, die aufgrund von Unternehmenskonkursen nicht verteilt wurden, durch Rundungen bei der Berechnung des Rückverteilungsfaktors entstanden oder zu klein waren, um ausbezahlt zu werden; siehe [Art. 125 Abs. 4 CO₂-Verordnung](#)).

Auf dieser Grundlage wird im Hinblick auf den Voranschlag für das Jahr x der Betrag für die Rückverteilung geschätzt.

Der Rückverteilungsfaktor wird im Jahr x wie folgt ermittelt:

- **Für die Bevölkerung:** Ertragsanteil der Bevölkerung gemäss Voranschlag für das Jahr x abzüglich Entschädigung der Krankenversicherer = zu verteiler Betrag. Dieser wird durch die Anzahl Versicherter im Jahr x geteilt. Der Betrag ist auf 5 Rappen zu runden und muss durch 12 teilbar sein (monatliche Prämienzahlung). Die Rundungsdifferenz wird im Jahr x+2 ausgeglichen.
- **Für die Wirtschaft:** Ertragsanteil der Wirtschaft gemäss Voranschlag für das Jahr x zuzüglich nicht ausbezahlte Beträge aus dem Gebäudeprogramm abzüglich Entschädigung für die Ausgleichskassen = zu verteiler Betrag. Dieser Betrag wird anschliessend durch die gesamte von den Arbeitgebern deklarierte Lohnsumme geteilt. Dies ergibt den Rückverteilungsfaktor (in Promillen, auf drei Stellen nach dem Komma gerundet).

5 Welche Kosten verursacht der Vollzug der Rückverteilung an Wirtschaft und Bevölkerung?

Kosten für den Vollzug der Rückverteilung an die Bevölkerung (Erträge aus der CO₂- und der VOC-Abgabe):

Die Versicherer werden mit 30 Rappen pro versicherte Person entschädigt (siehe [Art. 123 CO₂-Verordnung](#)).

Kosten für den Vollzug der Rückverteilung an die Wirtschaft (Erträge aus der CO₂-Abgabe):

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Entschädigung für die Ausgleichskassen fest ([Art. 127 CO₂-Verordnung](#)). Die Höhe der jährlichen Entschädigung für die Ausgleichskassen wurde wie folgt festgelegt:

- Grundbetrag pro Ausgleichskasse: 2310 Franken;
- Entschädigung pro Arbeitgeber: 3.95 Franken;
- Rückerstattung der Portokosten für den Versand des Informationsschreibens an alle anspruchsberechtigten Unternehmen (total ca. 400 000 Franken);
- Entschädigung pro Ausgleichskasse für die Revision der Rückverteilung: 4740 Franken.

Für alle rund 80 Ausgleichskassen und etwa 500 000 Arbeitgeber beläuft sich die Entschädigung auf insgesamt rund 3 Millionen Franken.

Während der Einführungsphase im Jahr 2009 erhielten die Ausgleichskassen bzw. deren Informatikpools eine einmalige Entschädigung von insgesamt 1,2 Millionen Franken.⁵

6 Weiterführende Informationen

- Internetseite des BAFU zum Thema Rückverteilung:
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/co2-abgabe/rueckverteilung-der-co2-abgabe.html>
- Von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publizierter Voranschlag samt Finanzplan:
<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/budget.html>
- Von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publizierte Staatsrechnung:
<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html>
- Weisungen des BSV betreffend die Rückverteilung:
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6952?lang=de>

⁵ Siehe auch die folgende Interpellation: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20183752>